

## Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2003

Nr. 2003/1343

### EG Solothurn: Aenderungen und Ergänzungen des Reglementes über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 12. Dezember 1995 / Genehmigung

---

#### 1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet verschiedene von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2003 beschlossene Aenderungen und Ergänzungen des Reglementes über die Benützung der öffentlichen Parkplätze zur Genehmigung

Mit der Ergänzung von § 3 Abs. 2d) führt die Stadt Solothurn im Zusammenhang mit der Anwohnerprivilegierung eine Parkkartenzone für Besucher und Besucherinnen von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie von Geschäftsbetrieben ein. Für das Parkieren in dieser Zone muss eine Parkkarte gelöst werden; diese gilt in der Regel für ein Jahr (§ 4 Abs. 2). An Besucherinnen und Besucher wird eine Tagesparkkarte abgegeben (§ 4 Abs. 2). Die Gebühr für diese Tagesparkkarte beträgt Fr. 5.-- bis Fr.10.-- pro Tag (§ 5 Abs. 1). Neu eingeführt wird mit dem Marginale "Aenderung bisherigen Rechts" § 7<sup>bis</sup>. Dieser lautet:

"§ 28 Abs. 2 des Gebührentarifs der Stadt Solothurn vom 28. Juni 1994 lautet neu wie folgt:

<sup>2</sup>Tagesbewilligungen für Ausnahmen von der Innenstadtsperre

- |                                                                                                            |                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| a) Nur für Warenumschatz und für Ausnahmebewilligungen<br>mit einer Parkzeit von weniger als 1 1/2 Stunden | gebührenfrei             |
| b) Mit Parkbewilligung ab 1 1/2 Stunden, pro Tag                                                           | Fr. 5.-- bis Fr. 10.--". |

Gegen diese Aenderungen und Ergänzungen sind keine Bemerkungen anzubringen, so dass sie genehmigt werden können.

#### 2. Beschluss

2.1 Die Aenderungen und Ergänzungen (§ 3 Abs. 2d, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1d, § 7<sup>bis</sup>) des Reglementes über die Benützung der öffentlichen Parkplätze werden genehmigt.

2.2 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 4 ergänzte, neu gedruckte Exemplare des Reglementes über die Benützung der öffentlichen Parkplätze bis 30. September 2003 zuzustellen.

- 2.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 523.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn belastet.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--	(KA 431032/A 46000)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	523.--	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.320

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement pw/ng

Rechtsdienst pw (2), mit 1 ergänzten, neu gedruckten Reglement (später)

Bau- und Justizdepartement br

Amt für Raumplanung, mit 1 ergänzten, neu gedruckten Reglement (später)

Amt für Finanzen, zur Belastung im Kontokorrent

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn, mit 1 ergänzten, neu gedruckten Reglement (später)

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn, mit 1 ergänzten, neu gedruckten Reglement (später) (**Belastung im Kontokorrent**)

Staatskanzlei (**Amtsblatt; "Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn: Die Aenderungen und Ergänzungen des Reglementes über die Benützung öffentlicher Parkplätze werden genehmigt"**)